

Benutzungssatzung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha (Benutzungssatzung Ferien)

Die Gemeinde Ascha erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ascha und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Ascha betrieben. Die Gemeinde Ascha kommt damit ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach den gesetzlichen Bestimmungen nach.
2. Grundlage für die Einrichtung und Durchführung der Ferienbetreuung als Ganztagsbetreuung sind im Übrigen auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bekanntmachungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler und deren Geschwisterkinder aus dem Gemeindebereich Ascha und Falkenfels gestattet. Über Aufnahmen aus anderen Gemeinden im Umfeld entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Falkenfels ggf. abwechselnd in der Gemeinde Ascha oder Falkenfels durchgeführt.
5. Die Ferienbetreuung ergänzt das Betreuungsangebots der Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Umfang, Zeiten und Voraussetzungen der Inanspruchnahme richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Benutzerkreis

1. Zur Benutzung der Ferienbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule Ascha zugelassen. Ab dem Schuljahr 2027/2028 erweitert sich der Personenkreis um jährlich eine weitere Jahrgangsstufe bis zur Jahrgangsstufe 4.
2. Über die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler oder Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet die Gemeinde Ascha im Einzelfall, sofern die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen dies zulassen.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag für die Ferienbetreuung ist bis spätestens 30. April des Jahres, in dem das neue Schuljahr beginnt, einzureichen. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
2. Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ascha.
3. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und ist verbindlich. Mit der Anmeldung sind die gewünschten Betreuungs- bzw. Buchungszeiten unter Beachtung der festgelegten Mindestbuchungszeiten verbindlich festzulegen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben alle für die Aufnahme erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Anschrift, des Sorgerechts oder sonstiger für das Betreuungsverhältnis wesentlicher Umstände, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei einem beabsichtigten Zuzug in die Gemeinde ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.
5. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Aufnahmeantrags oder zum Widerruf einer bereits erteilten Platzzusage führen.
6. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze sowie der personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Platzvergabe nach den Kriterien des § 4 dieser Satzung.
7. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Die Gemeinde Ascha wirkt als Sachaufwandsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung dieses Anspruchs mit.
8. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
9. Eine kurzfristige oder vorübergehende Betreuung ohne entsprechende Anmeldung ist nicht möglich. Erscheint das Kind ohne rechtzeitige Mitteilung nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin, kann die Aufnahmezusage widerrufen werden.

§ 4

Platzvergabe

1. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Vergabe der Betreuungsplätze den gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.
2. Soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten überschreitet, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden,

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden,
 - c) Geschwisterkinder, die bereits die Ferienbetreuung der Grundschule Ascha besuchen,
 - d) Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 5

Umfang der Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten eine Ferienbetreuung an.
2. Die Ferienbetreuung kann insbesondere während folgenden Ferienzeiten angeboten werden:
 - Herbstferien,
 - Buß- und Betttag,
 - Faschingsferien,
 - Osterferien,
 - Pfingstferien,
 - Sommerferien
 - Weihnachtsferien

§ 6

Schließzeiten

Die Gemeinde kann jährlich Schließzeiten festlegen. Die Schließtage betragen maximal 20 Tage pro Kalenderjahr.

Die Schließzeiten werden spätestens bis zum 30. April für das folgende Schuljahr bekanntgegeben.

Zusätzliche Schließungen sind insbesondere zulässig bei

- a) höherer Gewalt,
- b) behördlichen Anordnungen,
- c) erheblichem Personalmangel,

d) notwendigen Bau-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen sowie

e) sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung unmöglich machen.

§ 7

Betreuungszeiten während den Ferien

1. Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Ferienbetreuung geschlossen.
2. Die täglichen Betreuungszeiten (grds. von 08:00 bis 16:00 Uhr) werden von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Umfang und Ausgestaltung der Ferienbetreuung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 8

Anmeldung zur Ferienbetreuung

1. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine gesonderte schriftliche Anmeldung voraus. Die Anmeldung der Ferienbetreuung ist verbindlich und eine Nichtinanspruchnahme ist nicht gebührenfrei.
2. Die Anmeldefristen und Anmeldeverfahren, gem. § 3 dieser Satzung, werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
3. Mit Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich.
4. Änderungen oder Nachmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können nur berücksichtigt werden, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Abmeldung und Kündigung der Ferienbetreuung

1. Eine Abmeldung von der verbindlich angemeldeten Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur bis zum Ablauf der von der Gemeinde bekanntgegebenen Anmeldefrist möglich.
2. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Erkrankung des Kindes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, möglich. Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

3. Eine Erstattung der für die Ferienbetreuung festgesetzten Gebühren erfolgt bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist grundsätzlich nicht, soweit die gemeindliche Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Gemeinde kann die Teilnahme eines Kindes an der Ferienbetreuung aus wichtigem Grund kündigen oder ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Kind den Ablauf der Ferienbetreuung nachhaltig stört,
 - b) von dem Kind eine erhebliche Gefährdung für sich selbst oder andere ausgeht,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen oder
 - d) die Teilnahme aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist.
5. Vor einer Kündigung oder einem Ausschluss nach Abs. 4 sollen die Personensorgeberechtigten angehört werden, soweit nicht ein sofortiges Handeln zum Schutz anderer Kinder oder des Personals erforderlich ist.

§ 10

Programm der Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung umfasst insbesondere:
2. pädagogische Angebote,
3. Bewegungsangebote,
4. Kreativangebote,
5. Ausflüge,
6. Spiel- und Freizeitangebote.

Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Angebote besteht nicht. Die schriftliche Einverständniserklärung für Ausflüge ist von der Leitung der Ferienbetreuung einzuholen. Zusätzliche Kosten können anfallen.

§ 11

Verpflegung

1. Während der Ferienbetreuung kann den Kindern ein Mittagessen angeboten werden.
2. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung richtet sich nach den organisatorischen Vorgaben der Gemeinde.
3. Für die Mittagsverpflegung werden gesonderte Entgelte nach Aufwand erhoben.

§ 12

Aufsichtspflicht

1. Kann ein Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
2. Die Teilnahme an den gebuchten Betreuungszeiten ist grundsätzlich verbindlich. Ein vorzeitiges Verlassen der Betreuung ist nur mit vorheriger schriftlicher Mitteilung oder Zustimmung der Personensorgeberechtigten zulässig.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in den Räumlichkeiten der Einrichtung und endet mit dem ordnungsgemäßen Verlassen der Betreuung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Erscheint ein Kind nicht zur Betreuung, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
4. Wird ein Kind nach Ende der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt und können weder die Personensorgeberechtigten noch die von ihnen benannten Notfallkontakte innerhalb einer angemessenen Zeit erreicht werden, trifft die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes. Hierzu kann insbesondere das zuständige Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet werden. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen sind von den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13

Erkrankungen

1. Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Einrichtung auch die Art der Erkrankung mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Kinder, bei denen eine ansteckende Krankheit oder eine nach § 34 IfSG meldepflichtige Erkrankung vorliegt oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt bei Läusebefall oder entsprechendem Verdacht, solange nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder des Befalls nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Personen, die an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Das Robert Koch-Institut empfiehlt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (insb. bakteriellen Infektionen) eine Symptombefreiung von mindestens 24 Stunden in Kombination mit einer wirksamen Antibiotikatherapie, bevor man wieder Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder die offene Ganztagsbetreuung betreten darf.

§ 14

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Die Personensorgeberechtigten wiederholt oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder vereinbarte Betreuungszeiten nicht einhalten.
 - b) Das Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt.
 - c) Das Kind durch sein Verhalten sich selbst oder andere zu gefährden, den Betreuungsbetrieb erheblich zu beeinträchtigen oder ein geordnetes Gruppenleben aus pädagogischen Gründen dauerhaft zu verhindern
 - d) Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.
 - e) Das Kind nicht mehr die Grundschule Ascha besucht.
 - f) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Erscheint ein angemeldetes Kind zu Beginn des Betreuungsjahres oder zur gebuchten Ferienbetreuung unentschuldigt nicht, kann die Gemeinde den Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Eine bestehende Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
3. Ein vorübergehender Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn Pflichten nach dieser Satzung nicht eingehalten werden, das Kind ernsthaft erkrankt ist oder eine gesundheitliche Gefährdung anderer oder des Personals besteht.
4. Ein dauerhafter Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich anzukündigen. Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
5. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Gemeinde auf Grundlage einer Empfehlung der Einrichtungsleitung ausgesprochen.
6. In dringenden Fällen, insbesondere bei gesundheitlichen Gefahren oder akuter Gefährdung anderer Kinder, kann die Einrichtungsleitung einen sofortigen Ausschluss aussprechen

§ 15

Gebühren

1. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Haftung und Unfallversicherung

1. Die Gemeinde Ascha haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung der Gemeinde Ascha oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere betreute Kinder sowie deren Personensorgeberechtigte.
3. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Kleidung, Schulmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder, wird keine Haftung übernommen, insbesondere nicht bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung.
4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Eigentum der Einrichtung oder der Schule durch ein Kind haften die Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
5. Die Haftung der Gemeinde für Verletzungen der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
6. Die Kinder sind während der Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- 7.

§ 17

Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

§ 18

Datenschutz

1. Die Gemeinde Ascha erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und der betreuten Kinder ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Ferienbetreuung.
2. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).
3. Die personenbezogenen Daten werden nur an Dritte übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Die Betroffenen haben die ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Mitterfels, 10.08.2026
Gemeinde Ascha



David Groth
Erster Bürgermeister

